

Synopse zur Neufassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom2012
Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 708) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:	Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 708) hat der Rat der Gemeinde Havixbeck in seiner Sitzung am 20.12.2012 folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren sowie Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung	§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren sowie Kostenersatz nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung

Anlage 4

eingesetzte Personal). (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.	eingesetzte Personal). (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.
§ 2 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe (1) Benutzungsgebühren Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW), für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt. (2) Kleineinleiterabgabe Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe. (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).	§ 2 Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe (1) Benutzungsgebühren Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach § 4 Abs. 2 zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW), für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW), sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW), wird über die Abwassergebühren abgewälzt. (2) Kleineinleiterabgabe Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe. (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).
§ 3 Gebührenmaßstäbe (1) Die Gemeinde Havixbeck erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermessstab (§ 4).	§ 3 Gebührenmaßstäbe (1) Die Gemeinde Havixbeck erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermessstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).	(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
§ 4 Schmutzwassergebühren (1) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage wird nach Einwohnergleichwerten (EG) ermittelt. (2) Die Einwohnergleichwerte werden wie folgt festgestellt: a) bei bebauten Grundstücken für alle Einwohner, 1 EG - die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind 0,5 EG - die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind Zusätzlich gelten für nachfolgende Einrichtungen und Betriebe folgende EG: b) bei Schulen und Kindergärten je Schüler/Kinder, desgleichen für Lehrer und Erzieher bzw. sonstiges Personal (Hausmeister, Sekretärinnen) 0,1 EG c) für außerschulische Veranstaltungen einschließlich Forum der Anne-Frank-Gesamtschule u. Bibliothek 30 EG d) für die Zweifachturnhalle 20 EG e) für die Baumburg-Sporthalle (Dreifachhalle) 30 EG f) für das Feuerwehrgerätehaus, den Friedhof und die Altenbegegnungsstätte der Kath. Kirche jeweils in Havixbeck 5 EG g) für das Rathaus je Beschäftigten über 19 Wochenstd. 0,2 EG h) für das Hallenbad 70 EG i) für das Freibad je Betriebsmonat 15 EG j) für das ehemalige Schulgebäude Hohenholte 7 EG k) für Sporthaus Havixbeck 15 EG	§ 4 Schmutzwassergebühren (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Liegen keine verwertbaren Angaben über Vorjahre vor (z.B. bei Erstbezug, unterjähriger Mieterwechsel etc.), wird ein durchschnittlicher Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt. (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht

j) für das Haus Sudhues, Gebäude der Arbeiterwohlfahrt, Feuerwehrhaus Hohenholte und Musikschule je m) für das Marienstift Droste zu Hülshoff je Bett für das ehem. Müttererholungsheim Baumberg je Bett Haupt- u. Nebenwohnsitze bleiben unter Buchstabe m) außer Betracht n) für die Kath. Kirche Havixbeck für die Kath. Kirche Hohenholte o) für die Ev. Kirche Havixbeck einschl. Jugendheim für das Krögerheim p) für Autowaschhallen je, angefangene 50 m³ Wasserverbrauch q) für Friseurbetriebe je Beschäftigten mit über 19 Wochenstunden ohne Auszubildende r) für Restaurants und Gaststätten für Grillstuben und Cafés zusätzlich bei mehr als 3 Beschäftigten ohne Auszubildende je Beschäftigten mit über 19 Wochenstunden s) für Beherbergungsbetriebe je Bett t) für alle übrigen Gewerbebetriebe, Fabriken, Ärzte, Büros (Behörden, Banken, Versicherungen, Sparkassen o. ä.) für jeden Beschäftigten m. über 19 Wochenstd. Freigestellt sind Beschäftigte in Betrieben, soweit diese gewöhnlich außerhalb des angeschlossenen Grundstücks tätig sind. u) für das Sandsteinmuseum v) für Brauereien	2 EG 1,2 EG 0,7 EG 4 EG 4 EG 9 EG 4 EG 1 EG 3 EG 6 EG 4 EG 2 EG 0,5 EG 0,2 EG 2,5 EG 4 EG	ordnungsgemäß funktioniert. Sofern keine gesonderte Messung erfolgt und keine verwertbaren Angaben für eine Schätzung vorliegen wird bei der Gebührenberechnung eine durchschnittliche Schmutzwassermenge von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt. (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasserreinigung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.
---	---	--

(3) Sind mehrere Gewerbebetriebe auf einem Grundstück gemeldet, so werden die EG für jeden Betrieb gesondert berechnet, sofern nicht dieselben Beschäftigten mehrere Gewerbe ausüben. Sind Beschäftigte bereits auf demselben Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldet, so werden sie lediglich unter § 4 Abs. 2 a) erfasst. Dieses gilt nicht für Friseurbetriebe. Beschäftigte zu § 4 Abs. 2 g), q), r) und t) mit bis zu 19 Wochenstunden werden mit den halben maßgeblichen Einwohnergleichwerten angesetzt.	
(4) Die Mindestgebühr beträgt jährlich 1 EG.	
(5) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte nach Abs. 2 Buchst. a) wird der 1.1. des Veranlagungsjahres, nach Abs. 2 Buchst. b), g), m) und p) werden die maßgeblichen Berechnungskriterien, vom 01.10. des Vorjahres der Ermittlung zugrunde gelegt (Stichtag). Tritt in der Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen (§ 4 Abs. 2 a) der Satzung im Laufe des Jahres eine Änderung ein, so wird diese nach Ablauf des Quartals, in dem die Änderung eingetreten ist, von der Gemeinde berücksichtigt. Zu den Stichtagen 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres werden die Einwohner nach § 4 Abs. 2 a) der Satzung jeweils neu ermittelt anhand der Einwohnermeldedatei. Sie werden in den folgenden 3 Monaten nicht verändert. In Einzelfällen kann aus Billigkeitsgründen hiervon abgesehen werden, jedoch nur auf schriftlichen Antrag und bei Beträgen über 12,50 €.	
(6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für ein Grundstück während eines Jahres, so wird für jeden angefallenen Monat 1/12 der Gebühr erhoben. Dieses gilt ebenfalls bei Änderungen der Anzahl der Beschäftigten, die der Gemeinde anzuzeigen sind.	
(7) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2010 je Einwohnergleichwert (EG) 59,40 € jährlich.	(6) Die Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2013 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,80 €.
Die Benutzungsgebühr beträgt vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 je Einwohnergleichwert (EG) 55,32 € jährlich.	Die Benutzungsgebühr beträgt vom 01.01.2012 bis zum 31.12.2012 je m³ Schmutzwasser jährlich 1,77 €.
Ein Abschlag in Höhe von 4,92 € je EG wird pauschal für die Grundstücke gewährt, von denen die Gemeinde unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpstation erhält.	Eine Ermäßigung in Höhe von 0,10 € je m³ Schmutzwasser wird für Grundstücke gewährt, die an eine öffentliche Druckrohrleitung angeschlossen sind und die unentgeltlich elektrischen Strom für den Betrieb der Abwasserpumpe bereitstellen.
(8) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 7 um 50 %. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in	(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Abs. 6 um 50 %. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in

einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der Entwässerungssatzung). (9) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. (10) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro pro Jahr.	einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 der Entwässerungssatzung). (9) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. (10) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 Euro pro Jahr.
§ 5 Niederschlagswassergebühren (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. (2) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie – soweit ein einem sickerfähigen Unterbau vorhanden ist – Porenbetonstein und Pflaster mit ablaufähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decken). (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Die für die Erhebung der	§ 5 Niederschlagswassergebühren (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. (2) Teilversiegelte Flächen werden auf Antrag zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die eine überwiegende Wasserdurchlässigkeit oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit Notüberlauf an das öffentliche Kanalnetz und einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine sowie – soweit ein einem sickerfähigen Unterbau vorhanden ist – Porenbetonstein und Pflaster mit ablaufähigen Fugen (sog. Ökopflaster) und Schotterflächen (wassergebundene Decken). (3) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück

Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, reduziert sich um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt. (4) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt. (5) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für ein Grundstück während eines Jahres, so wird für jeden angefallenen Monat 1/12 der Gebühr erhoben. Dieses gilt ebenfalls bei Änderungen der gebührenrelevanten Flächen, die der Gemeinde anzuzeigen sind. (6) De Gebühr beträgt vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,34 €, ab dem 01. Januar 2010 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,29 €.	entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt. (4) Im Fall des ordnungsgemäßen und den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechenden Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Mulden, Rigolen) oder zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (z.B. Rückhaltebecken), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche und als Untergrenze mindestens 3 m³ beträgt. (5) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für ein Grundstück während eines Jahres, so wird für jeden angefallenen Monat 1/12 der Gebühr erhoben. Dieses gilt ebenfalls bei Änderungen der gebührenrelevanten Flächen, die der Gemeinde anzuzeigen sind. (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01. Januar 2013 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,33 €.
§ 6 Mitwirkungspflichten (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind verpflichtet, bei der Ermittlung der	§ 6 Mitwirkungspflichten (1) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege

tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Gebührenmaßstäben mitzuwirken. (2) Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde Havixbeck oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasserveranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. (3) Werden die Angaben nicht erbracht oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen. (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.	der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen. Hierzu hat er insbesondere zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. (3) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden. (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht	§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.	(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. (3) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.
§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, d) der Träger der Straßenbaulast des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu	§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind e) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, f) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, g) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, h) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner. (1) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- und abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie der Gemeinde die

überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.	erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
§ 9 Fälligkeit Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).	§ 9 Fälligkeit (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz). (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zähler- einrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
	§ 10 Vorausleistungen (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5., 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/4 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5, 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/4 der bebauten bzw. überbauten und oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden

	Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistung ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.	
§ 10 Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlussleitungen Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücks- und Hausanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.	§ 11 Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlussleitungen Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücks- und Hausanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.	
§ 11 Ermittlung des Ersatzanspruchs Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.	§ 12 Ermittlung des Ersatzanspruchs Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.	
§ 12 Entstehung des Ersatzanspruchs Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.	§ 13 Entstehung des Ersatzanspruchs Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.	
§ 13 Ersatzpflichtige (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.	§ 14 Ersatzpflichtige (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (2) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner. (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.	

§ 14 Fälligkeit des Ersatzanspruchs Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.	§ 15 Fälligkeit des Ersatzanspruchs Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
§ 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen (1) Das Verfahren bei Verwaltungstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.	§ 16 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen (1) Das Verfahren bei Verwaltungstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung. (2) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
§ 16 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 28.11.1997 außer Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3, 4 und 5 rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen des § 2 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 28.11.1997.	§ 17 Inkrafttreten (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009 außer Kraft. (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 und 4 rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft, soweit sie die Erhebung von Schmutzwassergebühren nach dem Frischwassermaßstab betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 und 4 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Havixbeck vom 14.12.2009.